

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 47.

München, den 13. Dezember 1887.

Inhalt:

Gesetz vom 10. Dezember 1887, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1888 betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Dezember 1887, das Landesversicherungsamts, hier die ständigen Mitglieder desselben betreffend. — Soldienst-Nachricht. — Staatsdienst-Nachrichten. — Ordens-Verteilung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1888 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichler Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das k. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die direkten Steuern für das I. Quartal 1888 gegen feinerzeitige Abrechnung auf die für die XIX. Finanzperiode festzusetzenden direkten Steuern in den nach den bestehenden Normen verfallenen Zielen in folgender Weise zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1881 mit 2 Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältnißzahl,
- b) die Haussteuer und zwar die Areal- und Miethsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1881 mit 1 Pfennig für jede Mark der Steuerverhältnißzahl,
- c) die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $\frac{1}{4}$ tel des Jahresbetrages,
- d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879 mit einem Zuschlag von 1 Pfennig pro Mark,
- e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $\frac{1}{4}$ tel des Jahresbetrages,
- f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $\frac{1}{4}$ tel des Jahresbetrages.

Art. 2.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatsseisenbahnen, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanale verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874 „die provisorische Steuererhebung und vorläufige Besteuerung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend“ getroffenen Bestimmungen bis zum 31. März 1888 in Geltung.

Art. 3.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanlegenheiten und das k. Staatsministerium der Finanzen werden ermächtigt, die Zuschüsse, Alterszulagen und Sustentationen, welche der Geistlichkeit und den Schullehrern in der XVIII. Finanzperiode in widerruflicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1888 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Theil jener Summen zu verwenden, welche für je ein Jahr der XVIII. Finanzperiode vorgesehen sind.

Art. 4.

Die dem k. Staatsminister der Finanzen durch die Bestimmung des §. 2 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 29. Mai 1886 ertheilte Ermächtigung wird bis zum 31. März 1888 erstreckt.

Gegeben zu München, den 10. Dezember 1887.

L u i t p o l d

des Königreichs Bayern Verweiser.

Dr. Frhr. v. Kuh. Dr. v. Kiedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch. v. Heinleth. Frhr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern:
v. Neumayr.

Nr. 17206.

Bekanntmachung, das Landesversicherungsamt, hier die ständigen Mitglieder desselben betreffend.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweiser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Dezember l. Js. den dem k. b. Landes-Versicherungsamte als Hilfsreferenten beigegebenen Regierungsassessor im k. Staatsministerium des Innern, Carl Kasp., zum ständigen Mitgliede des genannten Amtes zu ernennen.

München, den 10. Dezember 1887.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. November l. Js. den f. Kammerjunker Edmund Freiherrn von Sienanth auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum f. Kämmerer zu ernennen.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 9. Istd. Mts. Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß

1. diejenigen funktionirenden Offizianten der f. Polizei-Direktion München, welche mit den Geschäften eines Polizei-Bezirks-Commissärs betraut sind, für die Dauer dieser ihrer Verwendung den Titel „Polizei-Bezirkscommissär“, und
2. diejenigen funktionirenden Offizianten, welche als Sicherheitsbeamte in den Stadtbezirken bestellt sind, sowie der funktionirende Offiziant, welchem die Versorgung des Bahnpolizeicommissariates am Centralbahnhofe München übertragen ist, für die Dauer der bezüglichen Verwendung den Titel „Sicherheits-Commissär“ zu führen haben.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 9. Dezember ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich brasilianischen Kammerherrn Vicomte Antonio de Carapelus, sunft. Oberhofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin von Brasilien, das Großkreuz des f. Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:
unter'm 3. August ds. Js. der Oberst und Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Eugen von Malaisé, der Major und Bataillons-Commandeur im f. Infanterie-Leibregimente Ernst von Malaisé, der damalige Hauptmann und nunmehrige Major à l. s. des f. Infanterie-Leibregiments Maximilian von Malaisé, Adjutant der 1. Division, sowie deren Schwester Karoline von Malaisé und die Kinder ihres verstorbenen Bruders, des f. Rittmeisters Karl Malaisé, nämlich Sophie und Eugen von Malaisé, in erblicher Weise bei der Adelsklasse Lit. M. Fol. 64 Act. Num. 9236l.